

Hygienekonzept der HTWK Leipzig

Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und im Studium

Präambel

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft im hochschulweiten Tagesablauf Beschäftigte und Studierende gleichermaßen. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen. Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden zu sichern und den Hochschulbetrieb unter Einschränkungen und Auflagen aufrechtzuerhalten.

Die hier aufgeführten Regelungen und Empfehlungen des Rektorats gelten nach Beschluss des Rektorats für die Zeit ab 01.10.2020 auf unbestimmte Zeit.

1. Generelle Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich gelten die jeweils aktuellen rechtlichen Vorschriften (insb. <u>Corona-Schutz-Verordnung</u> und die <u>Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes</u>). Dies umfasst insbesondere

- das Einhalten eines Abstandes von mind. 1,5 m zu anderen Personen auch beim Betreten und Verlassen von Räumen sowie auf gemeinsam genutzten Flächen (Flure usw.),
- den grundsätzlichen Verzicht auf direkten k\u00f6rperlichen Kontakt (H\u00e4ndesch\u00fctteln, Umarmungen),
- die angemessene Minimierung persönlicher Kontakte und der vorzugsweise Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen als alternative Kommunikationsformen,
- die regelmäßige Lüftung aller gemeinschaftlich genutzter Räumlichkeiten,
- die Beachtung von Hygiene- und Abstandsregeln auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und
- die Berücksichtigung von Handhygiene, Husten- und Niesetikette [
 <u>▶ Link</u>].

Die aktuelle sächsische Corona-Schutzverordnung vom 25.08.2020 empfiehlt dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Kontakten im öffentlichen Raum. **Basierend auf dieser Empfehlung ist eine**

Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden der HTWK Leipzig auf den Verkehrsflächen in allen Häusern zu tragen. Hierauf wird durch Piktogramme an allen Hauseingängen hingewiesen. Dies dient dem Spuckschutz, hilft das Berühren des Gesichtes mit den Händen zu vermeiden und senkt das Ansteckungsrisiko für andere Personen. In abgeschlossenen Bereichen treffen die jeweiligen Fachvorgesetzen Regelungen.

Darüber hinaus ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann. Die Studierenden bringen eigene Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremdschutz) in Präsenzveranstaltungen mit.

Grundsätzlich gilt an der HTWK Leipzig

- für <u>Studierende und Lehrende:</u> Präsenzveranstaltungen sollen unter Beachtung der Hygieneregelungen durchgeführt werden. Priorität haben dabei Veranstaltungen der Erst- und nachfolgend der Zweitsemester, um ein gutes Onboarding zu ermöglichen. Die Nutzung digitaler Lehrformate soll weitergeführt werden. Datenschutzrechtlich ist eine Nutzung des hochschulweit angebotenen BigBlueButton-Systems zu empfehlen.
- für <u>Beschäftigte:</u> Die pandemiebedingte Ausnahme-Home-Office-Regelung wird zum 30.09.2020 grundsätzlich beendet. Der Arbeitsort ist die Hochschule. Regelungen im Einzelfall (bspw. bei Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe siehe nachstehender Punkt) bleiben hiervon unberührt.
- für Beschäftigte, die einer Risikogruppe zugehörig sind: Grundsätzlich wird für Personen, die sich selbst der Risikogruppe zugehörig fühlen, dringend empfohlen, eine FFP2-Maske zu tragen. Diese dient dem Eigen- und dem Fremdschutz. Soweit Maßnahmen zum Arbeitsort erwogen werden sollen, hält die Leiterin/der Leiter ihres Bereiches Vordrucke für die abstrakte Bestätigung der Gruppenzugehörigkeit durch den Arzt des Vertrauens/den Hausarzt bereit. Die Leiterin/der Leiter ihres Bereiches gibt eine konkrete Gefährdungsbeurteilung beim Arbeitssicherheitsbeauftragten in Auftrag. Die vorliegenden Einschätzungen werden sodann der Betriebsärztin übergeben, die eine Empfehlung ausspricht. Abschließend trifft der jeweilige Dienstvorgesetzte eine Entscheidung.
- für <u>Professorinnen und Professoren</u>: Auf der Grundlage der DAVOHS sind Lehrveranstaltungen zu erbringen, die einen Austausch mit den Studierenden ermöglichen. Darüber hinaus sind Sprechstunden an der Hochschule mindestens einmal wöchentlich anzubieten.
- <u>für Fachvorgesetzte</u>: Soweit notwendig, werden die gegebenen Arbeitszeitflexibilisierungen nach Dienstvereinbarungen intensiv genutzt, um die Belegung der Räume zu verringern. Die Fachvorgesetzten stellen grundsätzlich sicher, dass der Umfang des Jahresurlaubs 2020 (in der Regel 30 Tage bei Vollbeschäftigung) auch in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommen wird.

2. Maßnahmen bei Erkrankungsverdacht/Erkrankung

Personen mit ungeklärten Symptomen dürfen das Gelände und die Gebäude der HTWK Leipzig nicht betreten. Zur Eigenkontrolle werden einschlägige Hinweise und Fragestellungen in den Eingangsbereichen der HTWK ausgehängt.

Die Gebäude der HTWK dürfen nur betreten werden, wenn die nachstehenden Fragen <u>verneint</u> werden: Sind Sie aufgrund der Regelungen der Sächsischen-Corona-Quarantäne-Verordnung verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben?

Haben/hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Personen, die mit SARS-CoV-2 (Corona) infiziert sind? Haben Sie aktuell Beschwerden der Atemwege wie stärkeren Schnupfen, Husten ohne bekannte chronische Erkrankungen oder Atemnot?

Haben Sie Fieber?

Leiden Sie akut an Störungen des Geruchs- oder des Geschmackssinns? Leiden Sie akut an Beschwerden des Magen-Darm-Traktes, z. B. Durchfall?

Ferner gilt bei Erkrankungsverdacht oder bei Erkrankung mit COVID-19:

- Nehmen Sie zunächst telefonischen Kontakt zum Hausarzt oder kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel.: 116117) auf, welche die weiteren Schritte klären.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren umgehend telefonisch das Dezernat Personal. Das Dezernat Personal informiert den Krisenstab sowie die Fachvorgesetzte bzw. den Fachvorgesetzen und erbittet eine Kontaktliste über alle persönlichen Kontakte zu Hochschulmitgliedern und -angehörigen der letzten 14 Tage.
- Studierende melden sich umgehend auf digitalem Weg beim Dekanat ihrer Fakultät mit folgenden zwei Listen: 1. Eine Liste aller besuchten Veranstaltungen, mit deren Hilfe alle studentischen Kontakte während der Veranstaltungen ermittelt werden. 2. Eine Liste mit den weiteren persönlichen Kontakten zu Hochschulmitgliedern und -angehörigen der letzten 14 Tage. Es soll eine datensparsame Erhebung erfolgen. Zu empfehlen ist, ausschließlich den Bereich, Name und Vorname zu erheben, nur zu diesem Zweck zu verarbeiten und spätestens nach 4 Wochen zu löschen. Die <u>Dekanate</u> informieren den Krisenstab (<u>krisenstab@htwk-leipzig.de</u>) über Verdachts- und Krankheitsfälle.
- Die <u>Dekanate</u> bzw. das <u>Dezernat Personal</u> informieren alle Kontaktpersonen über den Krankheits- oder Verdachtsfall und fordern alle Personen, die während der letzten 14 Tage mind. 15 Minuten mit weniger als 1,5 Meter Abstand Kontakt zu Infizierten hatten oder angehustet bzw. angeniest wurden, zu einer 14-tägigen freiwilligen Selbstisolation auf.
- Soweit die Bediensteten nicht selbst betroffen sind, sondern andere Personen, gelten die Hinweise des Freistaates für die Bediensteten der Landesverwaltung mit Stand vom 14.Juli 2020
 [➡ Link]. Dort heißt es:

"Was passiert, wenn mein Kind unter Quarantäne gestellt wird (d. h. die Maßnahme betrifft mein Kind)?

Für Arbeitnehmer:

Wenn sowohl Sie als auch Ihr eigenes Kind von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind, erhalten Sie für diesen Zeitraum, höchstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen Seite 4 von 7 Entgeltfortzahlung. Demnach können Sie entschuldigt der Arbeit fernbleiben, die Dienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

Wenn lediglich Ihr eigenes Kind gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG unter behördlich oder ärztlich angeordnete Quarantäne fällt, kommt keine Entgeltfortzahlung bzw. Entschädigung nach dem IfSG in Frage.

Sofern im Rahmen eines ärztlichen Zeugnisses die Erforderlichkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes festgestellt wurde, besteht ein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V (wenn Ihr Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, in Ihrem eigenen Haushalt lebt und unter 12 Jahren ist) für längstens zehn Arbeitstage im Jahr bzw. bei Alleinerziehenden für längstens 20 Arbeitstage. Bei einer Privatversicherung des Kindes besteht ein bezahlter Freistellungsanspruch nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L bis zu vier Arbeitstage im Jahr; wenn das Kind über 12 Jahre ist, besteht ein bezahlter Freistellungsanspruch nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. aa TV-L von einem Arbeitstag im Jahr. In beiden Fällen erfolgt eine Freistellung nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt die Notwendigkeit Ihrer Anwesenheit zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist, kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice (Kurzzeittelearbeit) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder soll Ihre Dienststelle von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch unbezahlte Freistellung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L oder Gleitzeitguthaben oder Urlaub in Anspruch nehmen.

Für Reamte

Sind von einer Quarantänemaßnahme sowohl Ihr Kind als auch Sie betroffen, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt dem Dienst fernbleiben, müssen aber unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten unterrichten.

Für den Fall, dass nur Ihr Kind von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Antrages auf Sonderurlaub gemäß § 12 Abs. 2 SächsUrlMuEltVO (sogenannte "Kind-Krank-Tage"). Demnach kann im Kalenderjahr für jedes Kind, dass das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, längstens für zehn Arbeitstage, bei alleinerziehenden längstens für 20 Arbeitstage Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge gewährt werden. Das Kind ist im Sinne der Vorschrift "erkrankt", da es nach dem Infektionsschutzgesetz einer Krankheit oder Ansteckung verdächtig ist. Das Ermessen ist durch die Dienststelle antragsgemäß auszuüben.

Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist, kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen. Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen.

[...]

Was passiert, wenn die Kindertagesstätte oder Schule meines Kindes unter Quarantäne gestellt oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird?

Für Arbeitnehmer und Beamte:

- Beamten kann gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO sowie
- Tarifbeschäftigten kann übertariflich
 - zum Zwecke der Kinderbetreuung Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Abs. 6 TV-L oder vergleichbaren Tarifregelungen von insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen gewährt werden. Bereits gewährter Sonderurlaub gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO bzw. Freistellung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L oder vergleichbaren Tarifregelungen werden angerechnet. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf 5 Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.
 - Voraussetzung für die Gewährung ist insbesondere:
- Die tatsächliche Schließung von Schulen, Kindertagesstätten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen wegen der Ausbreitung des Corona-Virus.
- Die Erforderlichkeit zur Betreuung von von der Schließung betroffenen Kindern unter 12 Jahren, behinderten Kindern und auf Hilfe angewiesenen Kindern.
- Es bestehen keine anderweitigen Möglichkeiten der Kinderbetreuung, wie Notbetreuung oder familiäre Betreuung (Personen der Risikogruppe bleiben unberücksichtigt).
- Es besteht keine Möglichkeit für mobiles Arbeiten, Telearbeit/Heimarbeit (Homeoffice).

Eine Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gleitzeit zur Kinderbetreuung scheidet aus, wobei Arbeitszeitguthaben vor der Inanspruchnahme von Sonderurlaub oder übertariflicher Arbeitsbefreiung auszugleichen sind. Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung kann nur gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Unberührt bleibt Urlaub gemäß § 12 Abs. 2 SächsUrlMuEltVO bzw. Freistellungen gemäß § 45 SGB V oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L oder vergleichbare Tarifregelungen (sog. Kind krank-Tage).

Während der Ferienzeit wird Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung zu diesem Zweck nicht gewährt.

Was passiert, wenn mein pflegebedürftiger naher Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist?

Für Arbeitnehmer:

Wird eine Quarantänemaßnahme nur gegenüber einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen (vgl. § 7 Abs. 3 PflegeZG), der in einen Pflegegrad nach SGB XI eingestuft ist oder voraussichtlich eingestuft werden wird, ausgesprochen, besteht für Beschäftigte ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung für bis zu 10 Arbeitstage je pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG.

Dies setzt voraus, dass die Freistellung erforderlich ist, um für den pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Verhinderung von der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.

Durch die Pflegekasse des Pflegebedürftigen wird auf Antrag ein Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Abs. 3 SGB XI gezahlt.

Ist die Betreuung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen über einen längeren Zeitraum als des nach § 2 PflegeZG ausgeschöpften Zeitraums notwendig, kann eine unbezahlte Freistellung erfolgen, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten. Alternativ kann mit dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme von Gleitzeitguthaben, Nacharbeit oder Urlaub vereinbart werden.

Für Beamte:

Sind von einer Quarantänemaßnahme sowohl Ihr pflegebedürftiger Angehöriger als auch Sie betroffen, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt dem Dienst fernbleiben, müssen aber unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten unterrichten.

Für den Fall dass nur Ihr pflegebedürftiger Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von § 71 Abs. 4 Satz 1 SächsBG. Demnach dürfen Beamte ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstagen unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Im gegenständlichen Falle ist von einer "akut aufgetretenen Pflegesituation" auszugehen.

Nahe Angehörige sind die in § 66 Abs. 2 SächsBG genannten Personen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SächsBG).

Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind nach § 71 Abs. 4 Satz 3 SächsBG mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. "Ärztliche Bescheinigung" ist unter den vorliegenden besonderen Umständen jede amtliche Bestätigung der Maßnahme nach dem IfSG, ohne dass es auf eine bestimmte Form der Bescheinigung ankommt. Auf die Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Maßnahme nach dem IfSG auf andere Weise bereits bekannt ist oder eine Auskunft der zuständigen Behörden ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

Ist die Betreuung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen über einen längeren Zeitraum notwendig,

- kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder
- soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen."

3. Hochschulweite Maßnahmen

a. Reinigung von Räumen

Die Räumlichkeiten der HTWK Leipzig werden in gleicher Gründlichkeit und Regelmäßigkeit gereinigt wie bisher, eine häufigere Reinigung ist nach Bedarf abzuklären.

b. Räume mit lufttechnischen Anlagen

Die Räume mit lufttechnischen Anlagen ("Klimaanlagen") werden weiter betrieben, soweit diese eine Frischlufteinspeisung ermöglichen. Anderenfalls sind diese nach Vorgaben des SIB abzuschalten. Das Dezernat Technik berät zu Einzelfragen.

c. Desinfektionsmittel

In den Räumlichkeiten der HTWK Leipzig befinden sich Desinfektionsmittelspender, die zur Händedesinfektion genutzt werden können. Die <u>Raumverantwortlichen</u> für Labore, PC-Pools und Werkstätten können Einweghandschuhe für die Arbeit in den Räumlichkeiten und Desinfektionsmittel (z. B. zum Reinigen von Laboreinrichtungen) vom Dezernat Technik erhalten.

d. Zugang zu den Gebäuden

Der Zutritt zu den Gebäuden der HTWK Leipzig wird für alle Lehrgebäude montags bis freitags in der Zeit zwischen 7:00 und 19:15 Uhr geöffnet. Darüber hinaus ist für Studierende und Beschäftigte der Zutritt über die HTWK-Card mit PIN gewährleistet. Gäste und Besucher können die HTWK Leipzig bei gegebener Notwendigkeit und Terminvereinbarung wieder besuchen.

Die lehrbereichsbezogenen Räume wie PC-Pools, Ateliers, Werkstätten, die üblicherweise mit der HTWK Card zugänglich sind, werden in Verantwortung der Fakultäten und zentralen Einrichtungen können wieder freigegeben werden. Die Raumverantwortlichen stellen dabei sicher, dass ein Nachweis über die Raumnutzung – im Sinne des Infektionskettenachweises – gegenüber Dritten (insb. gegenüber den Gesundheitsbehörden) jederzeit gewährleistet ist. Die speziellen Regelungen geben die Fakultäten auf ihren Websites bekannt.

e. Regelmäßige Corona-Tests für Lehrende

Der Freistaat sieht aktuell keine analoge Regelung für Lehrpersonal an den Hochschulen, wie sie für Lehrerinnen und Lehrer existiert, vor.

f. Raumbelegung

Für eine regelmäßige Lüftung aller Räume für Lehrveranstaltungen und aller Büros ist, wo dies technisch möglich ist, zu sorgen.

Das <u>Dezernat Technik</u> hat zusammen mit der Zentralen Raumvergabe für Lehrveranstaltungsräume ohne spezielle Zuordnung (Seminarräume, Hörsäle) eine Liste mit Obergrenzen für die Raumbelegung verfasst und stellt diese den Dekanaten zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich die Obergrenzen an den Räumen ausgehängt.

Die <u>Dekanate</u> legen in Absprache mit dem Dezernat Technik eine Obergrenze für speziell zugeordnete Räume wie Labore, PC-Pools, Ateliers oder Werkstätten fest (Kriterien: Abstandsmöglichkeiten, Raumgröße). Diese Obergrenzen werden bei der Planung von Präsenz-Lehrveranstaltungen berücksichtigt und auch auf den Raumtüren vermerkt.

Die jeweiligen <u>Fachvorgesetzten</u> besprechen mit den Beschäftigten (dies schließt Dritt- und Sondermittelbeschäftigte ein) die Nutzung von Büros und sich daraus ergebende arbeitsorganisatorische Maßnahmen. Das Arbeiten in Einzelbüros und die Einzelnutzung von Doppelbüros sind unproblematisch. Die Benutzung von Büros durch mehrere Bedienstete ist möglich, wenn das Abstandsgebot aufgrund der Größe des Büros eingehalten werden kann. Daraus abzuleitende Maßnahmen (z. B. Belegungsplan oder Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen) sind gegebenenfalls durch die Fachvorgesetzten zu treffen.

Auf gemeinsam genutzten Flächen (Eingangsbereiche, Flure) sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Nach Möglichkeit sollten Treppenhäuser nur zum Auf- oder Abgang genutzt werden. Aufzüge sollten nur <u>einzeln</u> und durch Personen genutzt werden, die nicht in der Lage sind, Treppen zu steigen.

g. Planung von Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen sollen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen erfolgen. Das Rektorat kann die Genehmigung von Präsenzlehrveranstaltungen unter Beachtung der Pandemielage – auch kurzfristig – versagen.

Die Stunden- und Raumplanung nimmt die Raumvergabe für zentral verwaltete Räume vor.

Sofern Veranstaltungen aufgrund der Hygienemaßnahmen auf mehrere Gruppen aufgeteilt werden müssen, informieren die Lehrenden das jeweilige <u>Dekanat</u>.

h. Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen

Die <u>Lehrenden</u> erfassen und dokumentieren alle Teilnehmenden an Präsenzlehrveranstaltungen, um im Notfall Infektionsketten zu identifizieren und zu unterbrechen. Es soll eine datensparsame Erhebung erfolgen. Zu empfehlen ist, ausschließlich die Matrikelnummer zu erheben, nur zu diesem Zweck zu verarbeiten und spätestens nach 4 Wochen zu löschen. Es können nur Personen an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen, welche dieser Dokumentation zustimmen. Die Lehrenden schicken die Teilnehmerlisten im PDF-Format an folgende Mailadresse teilnehmerliste@htwk-leipzig.de</u>. Bei der Dateibezeichnung ist folgende Namensgebung verpflichtend: [JJ_MM_TT_Fakultätskürzel_Lehrveranstaltungsbezeichnung_Veranstaltungsform_Veranstaltungsbeginn] (➡ Beispiel: 20_09_01_FB_Bodenmechanik_Seminar_0930.pdf).

Studierende, die Risikogruppen angehören, wenden sich per E-Mail oder Telefon an die Studienämter. Es werden Regelungen im Einzelfall getroffen. Die Frage der prüfungsrechtlichen Bewertung erfolgt in Abstimmung mit den Fakultäten. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit jedes Studierenden, Fristverlängerungen nach § 20 Abs. 5 SächsHSFG zu beantragen, unberührt. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Nichtanrechnung des Semesters auf die Regelstudienzeit.

Die <u>Lehrenden</u> achten gemeinsam mit den Studierenden darauf, dass beim Betreten und Verlassen der Räume die Abstandswahrung eingehalten wird und dass alle Personen mit Abstand (mind. 1,5 m) im Raum Platz nehmen.

Solange keine spezifischen Regelungen greifen, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während der Lehrveranstaltungen freigestellt.

Finden Lehrveranstaltungen in Laboren, PC-Pools, Ateliers und Werkstätten statt, gelten die Regelungen unter i. "Nutzung von Laboren, PC-Pools, Ateliers und Werkstätten".

i. Nutzung von Laboren, PC-Pools, Ateliers und Werkstätten

Räume wie Labore, PC-Pools, Ateliers oder Werkstätten werden durch die Bereichsleitungen auf individuelle Nutzbarkeit geprüft und ggf. freigegeben.

Die <u>Raumverantwortlichen</u> für Labore, PC-Pools, Ateliers und Werkstätten stellen sicher, dass für alle diese Räume eine Liste der zugangsberechtigten Personen erstellt wird. Dabei ist die Personenzahl auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Liste ist täglich zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Dabei sind auch Studierende in Graduierungsphasen sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte zu berücksichtigen.

Die <u>Raumverantwortlichen</u> für Labore, PC-Pools, Ateliers und Werkstätten stellen labor-, versuchs- und projektspezifische Regelungen zur Vermeidung von Infektionen auf und teilen sie den Zugangsberechtigten aktenkundig mit (z. B. Handschuhpflicht, Maskenpflicht, ergänzende Hygienebedingungen, laborspezifische Regeln zur Desinfektion von Gerätschaften, Personenbegrenzung in Abhängigkeit von der Raumgröße, Zeit- und Tätigkeitserfassung der im Labor tätigen Personen usw.). Die <u>Raumverantwortlichen</u> informieren zudem das Dekanat und den Arbeitsschutzbeauftragten (<u>steffen.schindhelm@htwk-leipzig.de</u>) schriftlich über die getroffenen Regelungen.

j. Bibliothek

Die Hochschulbibliothek öffnet in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr. Der Zugang ist ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Dieser darf ausschließlich direkt am Nutzerarbeitsplatz abgenommen werden. Der Zugang zu den Beständen in den Freihandbereichen kann durch die Nutzer selbstständig nach persönlicher Anmeldung an der Ausleihtheke erfolgen.

Die Möglichkeit, Medien zur Ausleihe vorab über den Katalog zu bestellen und abzuholen, besteht weiter.

Schließfächer können derzeit nicht genutzt werden. Die Nutzung von Arbeitsplätzen, Rechercheplätzen und das Scannen, Kopieren und Drucken ist in eingeschränktem Umfang möglich. Ausführliche Informationen hierzu finden sich auf der Homepage der Bibliothek. []

k. Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren:

Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren können unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnehmen durchgeführt werden. Der Ablauf der Präsenztermine (z. B. Vortrag, Probelehrvortrag, Forschungsvortrag, Vorstellungsgespräch, etc.) ist vorab mit dem Dezernat Personal abzustimmen.

l. Dienstreisen

Bis auf Weiteres soll vor einer Dienstreise Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten/der Dienstvorgesetzten (Rektor/Kanzlerin) gehalten werden. Insbesondere soll die Dringlichkeit der Reise besprochen werden und die Nachverfolgbarkeit, wie von der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vorgeschrieben, abgestimmt und sichergestellt werden. Dienstreisen in Risikogebiete gem. Einschätzung des RKI sind nicht genehmigungsfähig.

m. Veranstaltungen mit Externen

a. Grundsätzlich soll die Möglichkeit eröffnet werden, wieder Veranstaltungen mit externer Beteiligung durchzuführen. Die Genehmigungen müssen stets unter dem Vorbehalt der – auch sehr kurzfristigen – Absage auf Grund neuer Allgemeinverfügungen des Freistaates oder des Bundes bzw. der regionalen Entwicklung von Hotspots in Leipzig oder den Herkunftsorten von Veranstaltungsteilnehmern stehen. Es ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu klären,

- ob die erforderlichen Raumkapazitäten konkret zur Verfügung stehen. Es ist eine Teilnehmerliste, die die Nachverfolgung ermöglichst, gem. gültiger Allgemeinverfügung zu erstellen. Reine externe Veranstaltungen sollen weiterhin nicht stattfinden.
- b. Für (kleine) Veranstaltungen, Projekt- und Arbeitstreffen, die nicht der Anmeldung als Sonderveranstaltung unterliegen, ist sicherzustellen, dass auch hier eine Nachverfolgbarkeit im Sinne des Infektionskettennachweises gegeben ist. Hierbei ist auf eine datensparsame Erhebung von personenbezogenen Daten zu achten. Die erhobenen Informationen dürfen nur zu diesem Zweck zu verarbeiten werden und sind spätestens nach 4 Wochen zu löschen. Einen Vordruck finden Sie im Intranet [Link].